



GEMEINDEN KAISERSTUHL
& FISIBACH

Reglement

Über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Kaiserstuhl am 04. Dezember 2009
Genehmigt an der Gemeindeversammlung Fisibach am 27. November 2009
Inkraftsetzung per 01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1	Zweck	4
§ 2	Personenbezeichnungen	4
§ 3	Aufsicht und Vollzug	4
§ 4	Ausnahmen	4
II.	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	
§ 5	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	5
§ 6	Totenschein	5
§ 7	Todesfälle zu Hause	5
§ 8	Ablauf der Bestattung	5
§ 9	Anspruch auf Bestattung	6
§ 10	Auswärtige	6
§ 11	Erdbestattung	6
§ 12	Kremation	6
§ 13	Grabzeichen	6
§ 14	Särge und Urnen	6
§ 15	Umbestattung	7
§ 16	Friedhofplan	7
§ 17	Art der Bestattung	7
§ 18	Bestattungszeiten	7
§ 19	Grabesruhe	7
§ 20	Friedhofaufsicht	8
§ 21	Allgemeines Verhalten	8
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER	
§ 22	Grösse, Platzierung, Ausnahmen	8
§ 23	Gemeinschaftsgrab - Allgemeines	9
IV.	BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN	
§ 24	Bepflanzung und Pflege	9
§ 25	Gemeinschaftsgrab	9
§ 26	Vernachlässigung des Unterhalts	10
§ 27	Gräberunterhalt	10
§ 28	Entsorgung der Abfälle	10
§ 29	Grabräumung	10
V.	DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN	
§ 30	Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige	10
§ 31	Finanzen	11

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32	Übertretungen	11
§ 33	Haftung	11
§ 34	Schadenersatz	11
§ 35	Aufsicht	11
§ 36	Strafbestimmungen	11
§ 37	Beschwerde	11
§ 38	Inkraftsetzung	12

ANHANG I	13-15
ANHANG II	16-18

Die Einwohnergemeinden Kaiserstuhl und Fisibach erlassen, gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 22. Januar 1990 folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

² Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um einen würdigen Gesamteindruck der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

Der Stadtrat Kaiserstuhl übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Mit dem Vollzug können zudem beauftragt werden:

- 1.) die Ressortinhaber (Kaiserstuhl / Fisibach)
- 2.) die Gemeindeverwaltungen (Kaiserstuhl / Fisibach)
- 3.) das Bauamt Kaiserstuhl
- 4.) weitere von den Räten bestimmte Personen
- 5.) die Räte bestimmen von jeder Gemeinde je zwei Sargträger sowie je einen Stellvertreter. Diese sind für beide Gemeinden zuständig und werden durch die jeweilige Gemeindeverwaltung aufgeboten.

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Stadtrat Kaiserstuhl gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die allenfalls im gleichen Haushalt lebenden Personen, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

§ 6 Totenschein

Bei jeder verstorbenen Person ist der Tod amtlich festzustellen und zu bescheinigen. Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen (§ 2 Aarg. Leichenschauverordnung).

§ 7 Todesfälle zu Hause

¹ Der Verstorbene ist in der Regel umgehend einzusargen und je nach Wunsch der Hinterbliebenen in die Kühlzelle des Regionalspitals Leuggern oder des Kantonsspitals Baden zu überführen. Die Kosten für Transport und Kühlung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

² Das Einsargen wird im Einvernehmen mit der Trauerfamilie von der Gemeinde veranlasst.

§ 8 Ablauf der Bestattung

¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
An Samstagen nur in Absprache mit der Gemeinde.

² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.

³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Verstorbene vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁵ Trauergeleite finden keine statt.

§ 9 Anspruch auf Bestattung

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Kaiserstuhl oder Fisibach haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof in Kaiserstuhl. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

² Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat die Gemeindeverwaltung von Kaiserstuhl oder Fisibach im Einvernehmen mit dem Gemeinderat für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

§ 10 Auswärtige

¹ Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Stadtrat Kaiserstuhl oder Gemeinderat Fisibach.

² Für Bestattungen gemäss Absatz 1 sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Kaiserstuhl wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat Kaiserstuhl oder der Gemeinderat Fisibach. Die Höhe der einmaligen Grabmiete sowie andere anfallende Kosten werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 11 Erdbestattung

Die Gemeinde organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Überführung des Verstorbenen ins Kantonsspital Baden oder Regionalspital Leuggern und vom Aufbewahrungsort auf den Friedhof. Ohne besonderen Wunsch der Angehörigen wird damit das durch die Gemeinde bestimmte Bestattungsinstitut beauftragt. Die Kosten für den Transport gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 12 Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die zuständige Gemeinde mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 13 Grabzeichen

Jedes Grab erhält ein einheitliches Kreuz mit Namen, welches durch die Gemeindekanzlei besorgt wird. Dieses kann später durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden. Die genauen Vorschriften zum Aufstellen eines Grabzeichens sind im Anhang 2 geregelt.

§ 14 Säрге und Urnen

¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein. Ausnahmen sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 15 Umbestattung

Särge und erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

§ 16 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend. Dieser wird von der Verwaltung der Gemeinde Kaiserstuhl geführt.

§ 17 Art der Bestattung

¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

² Folgende Bestattungsarten sind möglich:

- Reihengrab für Erdbestattung (Erwachsene und Kinder ab neuntem Lebensjahr)
- Reihengrab für Urnen (Erwachsene und Kinder ab neuntem Lebensjahr)
- Reihengrab für Kinder bis zum achten Lebensjahr (Urnen und Erdbestattung)
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

⁴ Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benutzungsdauer erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollten keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁵ Andere Bestattungsformen wie zB. andere Ausrichtung der Gräber, Verlängerung der Ruhezeit eines Grabes etc., sind nicht möglich.

§ 18 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 19 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 20 Friedhofaufsicht

Der Stadtrat Kaiserstuhl überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 21 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 22 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹ Die Gräber weisen folgende Grössen auf:

Grabtyp	Grabfläche
<i>Reihengräber (Erwachsene)</i>	
Länge:	1.50 m
Breite:	0.80 m
Tiefe:	1.80 m
<i>Reihengräber (Kindergräber)</i>	
Länge:	1.00 m
Breite:	0.60 m
Tiefe:	1.80 m
<i>Urnengrab (Reihengrab)</i>	
Länge:	1.30 m
Breite:	0.80 m
Tiefe:	0.80 m

² Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in Anhang II.

³ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Stadtrates Kaiserstuhl durch die Angehörigen innert Monatsfrist instand zu stellen. Nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 23 Gemeinschaftsgrab - Allgemeines

¹ Einleitend sei festgehalten, dass das Wesen dieser Grabstätte in anonymen, d.h. nicht örtlich bezeichneten Grabstellen besteht, die eingebettet sind in eine Grünfläche. Diese ganze Gestaltung ist für alle hier Bestatteten gemeinsam sowohl Grabmal als auch Grab schmuck; individuelle Grabgestaltung und -pflege entfallen.

² Es können nur Urnen bzw. auf Wunsch auch nur die Asche allein beigesetzt werden. Auf einem Plan ist die Wiese in Quadrate von 50 x 50 cm eingeteilt. Jede Urne bzw. Asche wird in einem solchen Feld beigesetzt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach gemäss diesem Plan und zwar von links nach rechts und von vorne nach hinten. Der Belegungsplan wird vom Friedhofgärtner nachgeführt.

³ Bei Gemeinschaftsgräbern besteht die Möglichkeit den Namen eingravieren zu lassen, wozu aber kein Zwang besteht. Die Gravur kann bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Die Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) erfolgt auf einer Bronzeplatte in einheitlicher Art. Die Namen nacheinander Verstorbener liegen in der Regel beisammen. Für die Beschriftung stellt die Finanzverwaltung dem Auftraggeber der Bestattung Rechnung. Bei mittellos Verstorbenen werden die Kosten der Inschrift der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Das Holzkreuz bleibt stehen, bis die Inschrift auf der Bronzeplatte angebracht ist; bei Verzicht auf die Inschrift wird es nach ca. 3 Monaten entfernt.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

§ 25 Gemeinschaftsgrab

¹ Gleich nach der Bestattung wird die betreffende Stelle mit den zuvor ausgestochenen Rasenziegeln bedeckt und unterscheidet sich nicht mehr von der übrigen Grünfläche.

² Das übliche Holzkreuz sowie allfällige Kränze und andere Blumengaben werden an dem besonderen, hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt. An diesen Platz können auch später Blumengaben gestellt werden.

³ Der Friedhofgärtner sorgt für allgemeine Ordnung und guten Zustand der ganzen Grabstätte. Er entfernt verwelkte Blumen und Kränze, ebenso unstatthaft platzierten Blumenschmuck, bzw. versetzt solchen an den dafür bestimmten Ort.

§ 26 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 27 Gräberunterhalt

¹ Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabesruhe beim Stadtrat Kaiserstuhl einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Grabfonds ist im Anhang I ersichtlich.

² Für Bestattungen gemäss Art. 10 ist die Errichtung eines Grabfonds obligatorisch. Ausnahmen können vom Stadtrat Kaiserstuhl oder Gemeinderat Fisibach bewilligt werden.

§ 28 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt diese und/oder verwelkten Grab schmuck abzuräumen.

§ 29 Grabräumung

¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt.

Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch den Friedhofgärtner. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Kaiserstuhl über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 30 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige

¹ Die Gemeinden erbringen bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

² Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang I festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 31 Finanzen

Die Friedhofsrechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kaiserstuhl besorgt. Die Bestattungsaufwendungen werden von der jeweilig zuständigen Gemeinde getragen und in Rechnung gestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglements korrigiert.

§ 33 Haftung

Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden an privaten Grabmälern, Pflanzungen, Kränze und anderen Gegenständen.

§ 34 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 35 Aufsicht

Der Friedhofbeauftragte achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 36 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Stadtrat Kaiserstuhl geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 37 Beschwerde

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Stadtrates Kaiserstuhl oder Gemeinderates Fisibach kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Inkraftsetzung

Dieses Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 1. Januar 2010 bzw. nach rechtskräftigem Beschluss der Gemeindeversammlungen Kaiserstuhl und Fisibach in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle vorherigen Friedhof- und Bestattungsreglemente aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde:
Kaiserstuhl beschlossen am 04. Dezember 2009
Fisibach beschlossen am 27. November 2009

STADTRAT KAISERSTUHL

Der Stadtammann:

Fritz Tauer

Die Stadtschreiberin:

Heidi Duttweiler Kalaitzidakis

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann:

Marcel Baldinger

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Duttweiler Kalaitzidakis

Anhang I

zum Friedhofreglement vom 27. November bzw. 04. Dezember 2009

Friedhof- und Bestattungsgebühren

GEBÜHREN (exkl. Mehrwertsteuer)				
A. Zu Lasten Gemeinwesen (Einwohner Kaiserstuhl oder Fisibach)				
<ul style="list-style-type: none"> - Einen einfachen Sarg (Mehrkosten für Spezialausführungen gehen zu Lasten der Angehörigen) - Ein Grabplatz für ein Reihengrab, ein Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab - Ein einheitliches Holzkreuz - Die Beschriftung des Holzkreuzes - Öffnen und zudecken des Grabes und arrangieren der Kränze und Blumen - Grabeinfassungen - Sarg- oder Urnenträger 				
B: Zu Lasten der Angehörigen (Einwohner Kaiserstuhl oder Fisibach)				
<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen des Bestattungsinstitutes (nach Aufwand) <ul style="list-style-type: none"> - Mehrkosten für Spezialausführungen eines Sarges, Leichenhemd und Sargkissen, Innenausstattung des Sarges. - Waschen, Ankleiden und Einsargen der Leiche - Transport des Sarges ins Friedhofgebäude bzw. ins Krematorium - Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof, sofern dies nicht durch die Angehörigen erfolgt. - Kosten der Kremation inkl. Urne (nach Aufwand) - Grabmal bzw. Gravur in Bronzeplatte beim Gemeinschaftsgrab (nach Aufwand) - Mehrkostenbeteiligung Reihengrab für Erwachsene - Mehrkostenbeteiligung Reihengrab für Kinder unter 8 Jahren 			FR FR	900.00 650.00
C. Bestattung Auswärtige				
Auswärtige nach Art. 10				
a) Die Kosten der Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist für die Grabmiete eine einmalige Gebühr zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat oder Gemeinderat.				
b) Die Errichtung eines Grabunterhaltbeitrages bei der Gemeinde Kaiserstuhl ist obligatorisch (siehe Art. 27). Ausnahmen können vom Stadtrat Kaiserstuhl oder Gemeinderat Fisibach bewilligt werden.				
Grabmiete (einmalig)				
Reihengräber	<u>Erdbestattung</u>	<u>Urnen</u>		
Kinder bis zum 8. Lebensjahr	Fr. 400.--	Fr. 400.--		
Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	Fr. 700.--	Fr. 500.—		

<p>D. Gräberunterhalt</p> <p>Gemäss Art. 27 des Reglements über das Friedhof - und Bestattungswesen kann beim Stadtrat Kaiserstuhl ein Grabunterhaltsbeitrag für die Verstorbenen der Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach entrichtet werden. Für die Verstorbenen gemäss Art. 10 ist die Entrichtung des Grabunterhaltsbeitrages obligatorisch (Ausnahme in Absprache).</p> <p>Der Grabunterhaltsfonds wird für den Grabunterhalt verwendet und vom Stadtrat Kaiserstuhl verwaltet.</p> <p>Dauer 25 Jahre</p> <p>Leistungen Zwei Anpflanzungen jährlich, Pflege der Pflanzen</p> <p>Kosten Reihen- oder Urnengrab</p> <p>Antrag An den Stadtrat Kaiserstuhl</p>		FR	4400.00
<p>E. Übrige Dienstleistungen</p> <p>wie z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumationen und Instandstellung von Gräbern und Grabmälern usw.</p> <p>- Ausgraben und Aushändigen einer Urne</p>		FR	Nach Aufwand 200.00
<p>F. Kostenschlüssel unter den Gemeinden</p> <p>Die Ausgaben für das Friedhofswesen werden von den Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach je hälftig geteilt.</p>			
<p>G. Teuerungsklausel</p> <p>Dieser Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 103.1 Punkten (Stand August 2009, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die Räte können die Preise anpassen, sofern die Erhöhung 0.5 Punkte übersteigt.</p>			

Anhang II

zum Friedhofreglement vom 27. November bzw. 04. Dezember 2009

1. Allgemeiner Grundsatz

¹ Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

² Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Stadtrates Kaiserstuhl erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Stadtrat Kaiserstuhl ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.

³ Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann das in § 38 FR genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind : Rosamarmor, schwarzer Granit, Zement- und Kunststeine, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien, aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen, auffällig bemalte und versilberte Inschriften, Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden, Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein und Guss), und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Die Denkmäler sind handwerklich richtig, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials zu bearbeiten. Unebene Bruchflächen, auch an den Steinrückseiten, grobe Spitzen von Oberflächen, extrem verschiedene Bearbeitungsweise, sowie andere erkünstelte Effekte (Bemalung usw.) sind verboten.

⁵ Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen, roh gespalten oder geschliffen sein.

³ Das Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

5. Formen

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

6. Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, und auffällige Bemalungen. Ein kleinformatiges Portrait des Verstorbenen ist, in Absprache, zulässig. Gleiches gilt – mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen – für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal, 25 cm ab Boden, linksseits, anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

7. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Reihengräber Erdbestattung	110 cm	60 cm	12 – 16 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 – 14 cm
Urnengräber	100 cm	60 cm	12 – 14 cm

8. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen auf der Rückseite eine Linie bilden.

² Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

³ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräber fällt diese Wartezeit dahin. Jedoch wird empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund 6 Monate zuzuwarten, um aus einer gewissen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.

9. Einfassungen

Die Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde Kaiserstuhl besorgt. Andere Einfassungen sind nicht gestattet.